

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **4 (1882)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gesehen haben. Die Kantonsregierung und das Obergericht waren durch eine Abordnung vertreten.

Bewahren wir dem zu früh Verstorbenen ein ehrendes Andenken.

M. Strebel.

Verschiedenes.

Stand der Viehseuchen in der Schweiz.

Auf 1. April 1882.

Auf diesen Tag waren folgende ansteckende Thierkrankheiten zur Anzeige gelangt:

M a u l - u n d K l a u e n s e u c h e , R o t z , M i l z b r a n d u n d W u t h k r a n k h e i t .

Die M a u l - u n d K l a u e n s e u c h e zeigt eine nicht unwesentliche Abnahme. Die Zahl der Krankheitsfälle ist von 37 auf 22 zurückgegangen. Dieselbe herrschte noch in 6 Kantonen und zwar in Solothurn (13), Waadt (4), St. Gallen (2), Freiburg, Graubünden und Neuenburg (je 1 Stallung). Die Seuche ist in Baselland, Aargau, Tessin und Genf erloschen, dagegen in den Kantonen St. Gallen und Freiburg neu ausgebrochen. In Freiburg (Ueberstorf) konnte die Entstehungsursache bei der Konstatirung der Krankheit nicht ausgemittelt werden. Der infizierte Stall enthält 31 Stücke Rindvieh. Ueber den Ursprung der beiden Seuchenfälle in Wattwil (St. Gallen) enthält das Bulletin gleichfalls keine Andeutung. Im Kanton Solothurn erfolgte die Verschleppung durch einen während seiner Krankheit zur Zucht (?) verwendeten Stier.

Von R o t z kam einzig 1 Fall in Außersihl (Zürich) vor.

Ueber M i l z b r a n d wurde bloß aus den Kantonen Zürich (1), Luzern (1) und Freiburg (2 Fälle) einberichtet.

Die W u t h k r a n k h e i t hat an Ausdehnung gewonnen. Wuthfälle wurden in den Kantonen Luzern, Obwalden und Freiburg signalisirt. Im Kanton L u z e r n gelangten 6 Wuthfälle zur amtlichen Anzeige (5 Hunde und 1 Katze), welche Fälle sich auf die Gemeinden Menznau, Willisauland, Nebikon und Dagmersellen vertheilen.

In O b w a l d e n wurde ein von Luzern herkommender wuthverdächtiger Hund, der einige Menschen und mehrere Hunde gebissen, den 12. März erschossen und hatte die amtliche Ob-

duktion bei demselben wirklich die Tollwuth konstatirt. (Auf welche Läsionen gestützt kann beim todten Hunde auf Tollwuth oder auf stille Wuth geschlossen werden? Ref.)

Im Kanton Freiburg wurde am 5. März bei einem Hunde in der Gemeinde Ried (Seebezirk) die Wuth konstatirt und derselbe sofort abgethan. Ferner soll sich im Friedensgerichtskreise Dompierre (Broye) ein wuthkranker Hund durch Anfälle auf Menschen und Thiere bemerkbar gemacht haben. (Was war mit ihm geschehen oder wo ist er hingegangen? Ref.)

Ausland. Elsaß-Lothringen ist frei von Lungen-seuche; ein zweiter Fall von Maul- und Klauenseuche kam in Ensisheim (Kreis Gebweiler) vor. Die Hundswuth ist nicht unerheblich verbreitet in den Kreisen Gebweiler und Schlettstadt.

In Baden ist die Maul- und Klauenseuche in je einem Orte der Kreise Mühlheim und Heidelberg konstatirt worden.

In Italien signalisirte das letzte Wochenbulletin 150 Fälle von Maul- und Klauenseuche.

Oesterreich-Ungarn ist frei von der Rinderpest. In den Bezirken Meran und Landeck (Tyrol) ist die Maul- und Klauenseuche in 4 Höfen aufgetreten.

Auf 1. Mai 1882.

Auf diesen Tag verzeichnet Nr. 170 des Seuchenbulletins das Vorkommen folgender kontagiöser Thierkrankheiten:

Maul- und Klauenseuche (6), Rotz (5), Milzbrand (7) und Wuthkrankheit (10 Fälle).

Der gegenwärtige Bestand der Maul- und Klauenseuche erweist eine fortschreitende bedeutende Besserung. Die Ziffer der Krankheitsfälle ist von 22 des Vormonats auf 6 gesunken. Graubünden und Solothurn verzeichnen noch je 2, Freiburg und Waadt noch je 1 Fall. Die übrigen Kantone sind frei von dieser Seuche. Dieser günstige Stand läßt die Annahme zu, daß die Maul- und Klauenseuche nicht durch zu Berg zu treibendes Schweizer Vieh auf die Alpenweiden verschleppt werde.

Rotz. Die aufgetretenen 5 Rotzfälle vertheilen sich auf 4 Kantone, nämlich auf Zürich, Bern und St. Gallen je 1 und auf Freiburg 2 Fälle.

Milzbrand. Von dieser Krankheit kamen 3 Fälle in St. Gallen und je 2 Fälle in den Kantonen Thurgau und Freiburg vor.

Die Wuthkrankheit erzeugt eine nochmalige Steigerung der Zahl der Fälle; von 8 des Vormonates ist die Zahl auf 10 gestiegen; einzig Bern verzeichnet 9 Wuthfälle, wovon 1 in Mattstetten (Amtsbezirk Fraubrunnen), 1 in Biel, 1 in Ober-
runtigen (Amtsbezirk Aarberg), 2 in Ranflüh, und je 1 in Lauperswyl, Langnau und Trubschachen (Amtsbezirk Signau) und 1 in Courtédoux (Amtsbezirk Pruntrut). In Freiburg wurde 1 Wuthfall konstatirt.

Ausland. Baden ist frei von Maul- und Klauenseuche, während in einem Stalle des Amtsbezirks Weinheim ein neuer Verdacht (?) von Lungenseuche aufgetreten. — Elsaß-Lothringen: 2 weitere Ställe in Ensisheim (Kreis Gebweiler) von der Maul- und Klauenseuche verseucht. Fälle von Hundswuth kamen noch immer ziemlich häufig vor. In Württemberg soll die Lungenseuche unter andern Ortschaften auch in der Umgebung von Stuttgart und besonders in Schwäbisch-Hall herrschen. In Bayern ist diese Seuche im letzten Quartale in sämtlichen 8 Regierungsbezirken vorgekommen. Auch in Belgien und in Frankreich ist sie in mehreren Gegenden aufgetreten. In Oesterreich herrschte die Maul- und Klauenseuche im Bezirk Landeck (Tyrol) in 2 Ortschaften in 11 Höfen mit 13 Stück Vieh; sodann die Lungenseuche in Schlesien in 6 Orten, in Mähren in 7, in Böhmen in 32 und in Niederösterreich in 3 Orten (Monatschrift des Vereins der Thierärzte in Oesterreich, Nr. 5). Das jüngste Wochenbulletin von Italien, 20. bis 26. März, führt 278 Fälle von Maul- und Klauenseuche auf, wovon 206 auf Süditalien fallen.

Die Rinderpest herrscht noch immer in den Provinzen Rußlands in der Nähe des Baltischen und Schwarzen Meeres. Neue Ausbrüche werden aus Bosnien, der Herzegowina und aus der Türkei gemeldet.

Französisches Gesetz über die Veterinärsanitätspolizei.*

Tit. I. Ansteckende Krankheiten der Hausthiere und die hierauf bezüglichen Sanitätsmassregeln.

Art. 1. Die Krankheiten der Hausthiere, die als ansteckende zu betrachten sind und auf welche die Bestimmungen dieses Ge-

* Da wohl sämtliche Leser dieser Blätter im Besitze von Zangger's „Zusammenstellung der Vorschriften der Veterinärpolizei für die Schweiz,

setzes Anwendung finden, sind folgende: die Rinderpest bei allen Arten von Wiederkäuern; die ansteckende Lungen-Brustfellentzündung des Rindes (Lungenseuche, Ref.); die Pocken und die Räude der Schafe und Ziegen; die Aphthenseuche (Maul- und Klauenseuche, Ref.) der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine; Rotz, Hautwurm und Beschälseuche bei Pferd und Esel; Wuth und Milzbrand bei allen Thiergattungen.

Art. 2. Ein Dekret des Präsidenten der Republik kann auf den Bericht des Ackerbau- und Handelsministers, nach Einholung eines Gutachtens des Seuchenberathungskomites, der Nomenklatur der oben benannten ansteckenden Krankheiten alle anderen ansteckenden Krankheiten beifügen, sofern solche einen gefährlichen Charakter annehmen sollten.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes können durch ein in gleicher Weise erlassenes Dekret auf die oben nicht angeführten anderen Hausthiergattungen ausgedehnt werden.

Art. 3. Jeder Eigenthümer, sowie jedwede Person, welche zur Besorgung oder zur Obhut von Thieren angestellt ist, ist verpflichtet, wenn ein Thier mit einer der in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Krankheiten behaftet oder einer derselben verdächtig ist, unverzüglich dem Bürgermeister (maire) desjenigen Ortes, wo sich das Thier befindet, davon Anzeige zu machen.

Gleicherweise sind zu dieser Anzeige alle Thierärzte verpflichtet, welche zur Behandlung eines solchen Thieres zugezogen werden sollten.

Das an einer der im Art. 1 namentlich angeführten Krankheiten erkrankte oder der Ansteckung verdächtige Thier soll unverzüglich und selbst bevor die Administrativbehörde auf die Anzeige geantwortet hat, für sich in einem besonderen Raum abgesperrt und soweit irgend möglich von anderen Thieren, welche für die Ansteckung der betreffenden Krankheit empfänglich sind, getrennt gehalten werden.

Es ist verboten, das Thier zu transportiren, bevor es vom beamteten Thierarzte untersucht worden ist. Das gleiche Verbot ist auch auf das Vergraben anzuwenden, wenn anders nicht der Bürgermeister aus dringenden Gründen die spezielle Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Deutschland und Oesterreich“ sein werden, so muß es für sie wichtig sein, auch noch die Bestimmungen des französischen Viehseuchengesetzes vom 21. Juli 1881 zu kennen. Wir lassen daher dasselbe, das wir aus dem Journal de médecine vétérinaire, août 1881, übersetzt haben, hier folgen.

M. Strebel.

Art. 4. Der Bürgermeister soll auf die erhaltene Anzeige hin sich von der Vollziehung der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften vergewissern und nöthigen Falles von Amts wegen dafür sorgen.

Sobald die im ersten Absatz des vorhergehenden Artikels vorgeschriebene Anzeige gemacht, oder wenn auch ohne solche Anzeige der Bürgermeister von der Krankheit Kenntniß hat, hat derselbe ohne Verzug eine Untersuchung des erkrankten oder verdächtigen Thieres durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Dieser Thierarzt stellt den Thatbestand fest und ordnet nöthigen Falles die vollständige Ausführung der Vorschriften des dritten Absatzes des Artikels 3, sowie die unmittelbar nothwendigen Desinfektionsmaßregeln an.

In kürzester Zeit sendet er seinen Bericht an den Präfekten (Regierungsstatthalter, Ref.).

Art. 5. Nach Feststellung der Krankheit beschließt der Statthalter über die im einzelnen Falle zur Ausführung zu kommenden Maßregeln.

Er erläßt, wenn nöthig, eine die Anzeige der Seuche betreffende Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann für die betreffenden Ortschaften folgende Maßregeln in sich schließen:

1) die Isolirung, Absperrung, Besichtigung, Zählung und Markirung der Thiere und Heerden in den verseuchten Ortschaften;

2) das Verbot der Betretung dieser Ortschaften;

3) das augenblickliche Verboten oder die Reglementirung der Jahr- und Wochenmärkte, des Transportes und des Verkehrs mit Viehwaare;

4) die Desinfektion der Ställe und Aufenthaltsorte, der Fuhrwerke oder sonstiger Transportmittel; die Desinfektion und selbst die Zerstörung der Gegenstände, welche für die kranken Thiere benutzt oder durch diese beschmutzt worden sind, sowie überhaupt aller irgendwelcher Gegenstände, welche zur Verschleppung des Kontagiums dienen könnten.

Ein Verwaltungsreglement wird die der Natur der einzelnen Krankheiten entsprechenden Maßregeln festsetzen.

Art. 6. Ist durch einen Entscheid des Statthalters das Vorhandensein der Rinderpest in einer Gemeinde festgestellt, so sollen alle erkrankten, sowie die zur Rindergattung gehörigen infizirten Thiere, wenn selbst diese zur Zeit noch keine Krankheitserscheinungen zeigen sollten, auf Befehl des Bürgermeisters,

gemäß dem Vorschlage des beamteten Thierarztes und nach stattgefundener Schätzung, getödtet werden.

Es ist untersagt, die Ausführung der benannten Maßregeln aufzuschieben, um die kranken Thiere zu behandeln, ausgenommen die Fälle und unter den Bedingungen, welche vom Minister des Ackerbaues und des Handels auf den Vorschlag des Seuchenberathungskomites besonders festgesetzt worden sind.

Art. 7. In dem durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle werden die erkrankten Thiere am Platze getödtet, ausgenommen in dem Falle, wo nach Erklärung des Thierarztes der Transport des Kadavers bis zum Verscharrungsplatze gefährlicher ist als der des lebenden Thieres. Der Transport zum Zwecke der Abschachtung kann vom Bürgermeister gemäß dem Gutachten des beamteten Thierarztes für diejenigen Thiere gestattet werden, welche bloß infiziert worden sind.

Die zur Schaf- und Ziegengattung gehörigen Thiere, welche der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, werden isolirt und denjenigen Sanitätsmaßregeln unterworfen, welche durch die zu diesem Gesetze zu erlassende Vollziehungsverordnung festgesetzt sind.

Art. 8. Bei konstatirtem Rotz und Hautwurm, sowie bei Milzbrand sollen, wenn von dem beamteten Thierarzte die Krankheit für unheilbar erklärt worden, die Thiere auf Anordnung des Bürgermeisters getödtet werden.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Natur oder den unheilbaren Charakter der Krankheit zwischen dem beamteten und dem von dem Eigenthümer zugezogenen Thierarzte, so ernennt der Statthalter, gemäß des hierüber erstatteten Berichtes, einen dritten Thierarzt.

Art. 9. Im Falle des Auftretens der Lungenseuche soll der Statthalter innerhalb des Zeitraumes von zwei Tagen die Abschaffung der durch den beamteten Thierarzt* als von der Krankheit ergriffen bezeichneten Thiere, sowie die Impfung der Rinder in den Ortschaften, welche durch diese Krankheit infiziert gefunden sind, anordnen.

Der Ackerbauminister hat das Recht, die Abschachtung derjenigen zur Rindergattung gehörigen Thiere anzuordnen, welche mit den an Lungenseuche erkrankten Thieren in dem-

* Laut Zirkular des Ministeriums des Ackerbaues vom 3. Dezember 1881 an die Präfekten wird die Abschachtung nur nach Konstatirung der Krankheit durch den Departementsthierarzt oder dessen Stellvertreter angeordnet.

selben Stalle oder in derselben Heerde gestanden oder mit solchen in Berührung gekommen sind.

Art. 10. Ist die Wuthkrankheit bei irgend einer Thiergattung festgestellt, so tritt die sofortige Tödtung ein, die unter keinem Vorwande aufgeschoben werden kann.

Wuthverdächtige Hunde und Katzen sollen sogleich getödtet werden. Der Eigenthümer des verdächtigen Thieres ist verpflichtet, auch ohne Anordnung Seitens der Polizeibehörden, für die Ausführung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

Art. 11. Bei der Pockenseuche der Schafe kann der Statthalter nach Kenntnißnahme des Gutachtens des Seuchenberathungskomitees mittelst Entscheides die Impfung der infizirten Heerden anordnen.

Ohne Bewilligung des Statthalters darf die Impfung nicht vorgenommen werden.

Art. 12. Die Ausübung der Thierheilkunde bei den ansteckenden Thierkrankheiten ist Jedem, der nicht das Diplom eines Thierarztes besitzt, untersagt.

Die Regierung kann auf das Begehren Seitens der Generalräthe die Ausführung dieser Maßregel durch besondere Verfügung in den Departementen bis zu einem Zeitraume von sechs Jahren vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes verschieben.

Art. 13. Der Verkauf, sowie das Ausstellen zum Verkaufe kranker oder einer ansteckenden Krankheit verdächtiger Thiere ist verboten.

Der Eigenthümer kann sich derselben nur unter den im Artikel 5 des vorgesehenen Verwaltungsreglementes festgesetzten Bedingungen entäußern.

Dieses Reglement wird für jede Thiergattung und für jede Krankheitsform die Zeitfrist festsetzen, während welcher das Verbot des Verkaufes von Thieren, die der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, zur Anwendung kommen soll.

Art. 14. Das Fleisch der an irgend einer ansteckenden Krankheit gestorbenen oder der an Rinderpest, Rotz, Hautwurm, Milzbrand und Wuth erkrankten geschlachteten Thiere kann nicht zur Konsumation verwendet werden.

Die Kadaver oder Ueberreste der an Rinderpest und Milzbrand gestorbenen oder wegen dieser Krankheiten geschlachteten Thiere müssen mit zerschnittener Haut vergraben werden, falls sie nicht einer unter öffentlicher Kontrolle stehenden Abdeckerei überwiesen werden.

Die Bedingungen, unter denen der Transport, die Vergrabung und Zerstörung der Kadaver ausgeführt werden sollen,

werden durch die im Artikel 5 vorgesehene Vollziehungsverordnung festgesetzt werden.

Art. 15. Das Fleisch der geschlachteten Thiere, welche mit an Rinderpest erkrankten Thieren in Berührung gekommen waren, kann zur Konsumation zugelassen werden, allein deren Häute, Abgänge und Abfälle dürfen erst nach stattgefundener Desinfektion aus dem Schlachtorte ausgeführt werden.

Art. 16. Jeder Transportunternehmer von Vieh zu Land und zu Wasser soll zu jeder Zeit die zum Viehtransporte gebrauchten Fahrzeuge nach den durch das Verwaltungsreglement vorgeschriebenen Bedingungen desinfizieren.

Tit. II. Entschädigungen.

Art. 17. Den Eigenthümern der wegen Rinderpest kraft des Artikels 7 abgeschlachteten Thiere wird eine Entschädigung von $\frac{3}{4}$ des Werthes der Thiere vor ihrer Erkrankung zuerkannt.

Den Eigenthümern von wegen Lungenseuche kraft des Artikels 9 abgeschlachteter oder in Folge der Impfung umgestandener Thiere wird eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen zuerkannt:

Die Hälfte ihres Werthes vor der Krankheit, wenn sie als krank befunden werden;

Drei Viertel für die bloß infizirten;

Der volle Werth, wenn die Thiere in Folge der Lungenseucheimpfung zu Grunde gegangen sind.

Der Entschädigungswerth darf nicht die Summe von Fr. 400 für die Hälfte, von Fr. 600 für drei Viertel und von Fr. 800 für den vollen Ersatz des Thieres überschreiten.

Art. 18. Keine Entschädigung wird den Besitzern für aus dem Auslande importirte Thiere geleistet, wenn solche innerhalb drei Monaten nach ihrer Einfuhr in Frankreich wegen Lungenseuche geschlachtet werden.

Art. 19. Wenn die Verwendung der Ueberbleibsel eines wegen Rinderpest oder Lungenseuche abgeschlachteten Thieres für die Konsumation oder zu einem industriellen Gebrauche gestattet worden ist, so ist der Eigenthümer verpflichtet, den aus dem Verkaufe dieser Abfälle bezogenen Erlös anzugeben. Dieser Erlös fällt dem Eigenthümer zu; übersteigt er aber das ihm nach dem Werthe zukommende Betreffniß, so wird die ihm durch den Staat zu leistende Entschädigung um den Ueberschuß vermindert.

Art. 20. Vor der Ausführung des Abschlachtungsbefehles ist durch den beamteten Thierarzt und einen von der Partei

bezeichneten Experten eine Abschätzung der Thiere vorzunehmen.

Unterläßt die Partei die Bezeichnung eines solchen Experten, so vollführt der beordnete Thierarzt die Abschätzung allein.

Er fertigt über das Ergebniß ein Protokoll aus; der Bürgermeister und der Friedensrichter gegenzeichnen dasselbe und geben darüber ihr Gutachten ab.

Art. 21. Der Entschädigungsanspruch muß bei Strafe des Verlustes innerhalb drei Monaten nach dem Tage der stattgefundenen Abschlachtung dem Minister des Ackerbaues und des Handels zugestellt werden.

Der Minister kann die Revision der gemäß des Artikels 20 vorgenommenen Schätzungen durch eine Kommission, deren Mitglieder er ernennt, anordnen.

Der Minister bestimmt den Entschädigungsbetrag, unbeschadet des Rekurses an den Staatsrath.

Art. 22. Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen kann den Verlust der im Artikel 17 vorgesehenen Entschädigung nach sich ziehen.

Die Entscheidung darüber kommt dem Minister zu, unbeschadet des Rekurses an den Staatsrath.

Art. 23. Keine Entschädigung wird den Eigenthümern für solche Thiere geleistet, die in Folge anderer ansteckender Krankheiten, als der Rinderpest und der Lungenseuche, unter den im Artikel 9 speziell angegebenen Bedingungen abgeschlachtet worden sind.

Tit. III. Ein- und Ausfuhr der Thiere.

Art. 24. Die zur Gattung der Pferde, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine gehörigen Thiere sind zu jeder Zeit bei ihrem Eintritte in Frankreich, sei es zu Land, sei es zu Wasser, auf Kosten der Einführer einer sanitarischen Untersuchung zu unterwerfen.

Dieselbe Maßregel kann auch auf Thiere anderer Gattungen angewendet werden, falls durch deren Einfuhr die Einschleppung einer ansteckenden Krankheit zu befürchten steht.

Art. 25. Diejenigen Zollämter und Meerhäfen, welche für die Einfuhr der zum Verkaufe bestimmten Thiere offen sind, werden durch ein Dekret festgesetzt werden.

Art. 26. Die Regierung kann die Einfuhr nach Frankreich verbieten oder für die zur Mittheilung einer ansteckenden Krank-

heit fähigen Thiere, sowie für alle die gleiche Gefahr bietenden Gegenstände eine Quarantaine verordnen.

Sie kann, und zwar ohne Entschädigung, an der Grenze die Abschlachtung der kranken oder der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere anordnen, sowie endlich alle die Maßregeln treffen, welche die Besorgniß der Einschleppung einer Seuche erheischt.

Art. 27. Die an der Grenze zu treffenden Maßregeln werden gemäß dem Gutachten des durch die Verwaltung für die Untersuchung des Viehes bezeichneten Thierarztes in den Landgemeinden durch den Bürgermeister, in den Grenzbahnhöfen und den Meerhäfen durch die Polizeikommissäre angeordnet.

Bis zur Dazwischenkunft dieser Behörden können die Zollbeamten zur Hülfeleistung angehalten werden.

Art. 28. Die Munizipalitäten der für die Vieheinfuhr geöffneten Meerhafenorte haben besondere, mit dem nöthigen Takelwerke versehene Ausladungsplätze, sowie auch ein Gebäude zum Zwecke der Aufnahme der aus Sanitätsgründen einer Quarantaine zu unterstellenden ausgeschifften Thiere herzustellen.

Die Lokalitäten sollen vorher von dem Minister des Ackerbaues und des Handels gutgeheißen werden.

Um sich für diese Unkosten wieder bezahlt zu machen, ist es den Munizipalitäten gestattet, für die eingeführten Thiere spezielle Taxen festzusetzen.

Art. 29. Die Regierung ist befugt, die in Betreff der Ausfuhr nothwendigen Maßregeln vorzuschreiben, um die Exportation von mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieren zu verhindern.

Tit. IV. Strafen.

Art. 30. Jede Uebertretung der in den Artikeln 3, 5, 6, 9, 10, 11 und 12 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen wird mit Gefängniß von sechs Tagen bis zwei Monaten oder mit einer Geldbuße von Fr. 16 bis 400 bestraft.

Art. 31. Mit Gefängniß von zwei bis sechs Monaten oder mit einer Geldbuße von Fr. 100 bis 1000 werden bestraft:

1) Diejenigen, welche, trotz dem Verbote Seitens der Behörden, ihre infizirten Thiere mit anderen in Berührung kommen lassen;

2) Diejenigen, welche Thiere verkaufen oder zum Verkaufe ausgestellt haben, von denen ihnen bekannt war, daß sie mit

einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig waren;

3) Diejenigen, welche ohne behördliche Bewilligung Kadaver von Thieren ausgraben oder wissentlich Kadaver oder Abfälle von Thieren kaufen, die an irgend einer ansteckenden Krankheit umgestanden oder welche, weil an Rinderpest, Milzbrand, Rotz, Hautwurm und Wuth erkrankt, abgeschlachtet worden sind;

4) Diejenigen, welche, selbst vor dem erlassenen Einfuhrverbote, Thiere in Frankreich einführen, von denen sie wußten, daß sie von einer ansteckenden Krankheit befallen oder der Ansteckung ausgesetzt gewesen waren.

Art. 32. Mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von Fr. 100 bis 2000 werden bestraft:

1) Diejenigen, welche Fleisch von Thieren verkaufen oder zum Verkaufe ausstellen, von denen sie wußten, daß sie an irgendwelcher ansteckenden Krankheit zu Grunde gegangen oder wegen Erkrankung an Rinderpest, Milzbrand, Rotz, Hautwurm oder Wuth abgeschlachtet worden sind;

2) Diejenigen, welche sich der in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Vergehen schuldig gemacht, falls aus diesen Vergehen eine Ansteckung für die anderen Thiere erfolgt ist.

Art. 33. Jeder Viehtransportunternehmer, welcher der Verpflichtung, sein Transportmaterial zu desinfiziren, zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von Fr. 100 bis 1000.

Ist aus dieser Gesetzesübertretung eine Ansteckung für die anderen Thiere hervorgegangen, so wird er mit Gefängniß von sechs Tagen bis zwei Monaten bestraft.

Art. 34. Jede Uebertretung dieses Gesetzes, die in den oben genannten Artikeln nicht besonders angeführt ist, wird mit einer Geldstrafe von Fr. 16 bis 400 bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die zu diesem Gesetze zu erlassende Vollziehungsverordnung sind, je nach der Natur des Falles, einer Geldstrafe von Fr. 1 bis 200 unterworfen, welche Strafe durch den Friedensrichter des betreffenden Kantons festgesetzt wird.

Art. 35. Wenn die Verurtheilung wegen Uebertretung einer der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf weniger als ein Jahr zurückgeht, oder wenn diese Uebertretung Seitens der beordneten Thierärzte, der Feldhüter, der Waldhüter und aller irgendwelcher Polizeibeamteten begangen worden, so können die Strafen um das Doppelte des in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten höchsten Strafmaßes erhöht werden.

Art. 36. Der Artikel 463 des Strafkodexes ist auf alle in den Artikeln dieses Titels vorgesehenen Fälle anwendbar.

Tit. V. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 37. Die Kosten für das Schlachten, Vergraben, den Transport, die Quarantaine, die Desinfektion, sowie alle anderen aus der Vollziehung der kraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Maßregeln entspringenden Kosten fallen den Eigenthümern oder den Führern der Thiere zur Last.

Im Falle der Weigerung Seitens der Eigenthümer oder Führer von Thieren, den Befehlen der Verwaltungsbehörde Folge zu leisten, wird dafür auf ihre Kosten von Amtswegen gesorgt.

Die aus diesen Handlungen entstandenen Kosten werden behufs deren Zurückerstattung durch den Bürgermeister auf eine Liste gesetzt und diese dem Unterpräfekten zur Berichtigung zugestellt.

Allfällige Einwendungen sind vor den Friedensrichter zu bringen.

Die im Artikel 16 vorgeschriebene Desinfektion der Eisenbahnwagen ist durch die Gesellschaften auszuführen; die Höhe der Desinfektionskosten wird, nach Anhörung der Gesellschaft, durch den Minister der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Art. 38. Es wird zum Zwecke der Sicherung der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes in einem jeden Departement ein eigenes Viehseuchenamt eingerichtet.

Die Kosten dieses Amtes werden den obligatorischen, den Departementalbudgets zur Last fallenden Ausgaben einverleibt, welche den unter den §§ 1 bis 4 des Artikels 60 des Gesetzes vom 10. August 1871 klassifizirten assimilirt sind.

Art. 39. Die Gemeinden, in denen Pferde- und Viehmärkte bestehen, sind gehalten, auf ihre Kosten einen Thierarzt anzustellen, der die auf diese Jahr- und Wochenmärkte geführten Thiere einer sanitarischen Besichtigung zu unterziehen hat. Den Gemeinden steht es frei, sich für die dadurch veranlaßten Kosten mittelst Einführung eines auf die zu Märkte geführten Thiere zu legenden Standgeldes bezahlt zu machen.

Diese Ausgabe ist für die Gemeinde eine verbindliche.

Die Regierung kann auf den Vorschlag der Generalräthe durch Verordnung in den Departementen die Vollziehung dieser Maßregel bis zu einem Zeitraum von sechs Jahren, vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an gerechnet, hinausschieben.

Art. 40. Die zu diesem Gesetze zu erlassende Vollziehungsverordnung bestimmt die Organisation des beim Ministerium des Ackerbaues und des Handels eingeführten Thierseuchenberathungskomites.

Die vom Minister betreffs der Thierseuchen eingezogenen Nachrichten werden diesem Komite mitgetheilt, welches alsdann sein Gutachten über die Maßregeln abgibt, die diese Krankheiten erheischen können.

Art. 41. Es sind und bleiben aufgehoben die Artikel 459, 460 und 461 des Strafkodexes, sowie alle, gleichviel zu welcher Zeit erlassenen Gesetze und Verordnungen, alle Beschlüsse des Staatsrathes, Verordnungen, Dekrete und Reglemente, welche auf die Veterinärsanitätspolizei Bezug haben.

Das gegenwärtige Gesetz, welches vom Senate und der Deputirtenkammer berathen und angenommen worden ist, ist als Staatsgesetz in Vollziehung zu bringen.

Gegeben in Paris, den 21. Juli 1881.

Der Präsident der Republik:

Jules Grévy.

Der Minister des Ackerbaues und des Handels:

P. Tirard.

Veterinärpolizeiliches.

Graubünden. Wegen mangelhafter Durchführung der im eidgenössischen Thierseuchengesetz vorgeschriebenen Maßregeln bei der im Sommer 1881 ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche, wegen thatsächlicher Begünstigung von Uebertretungen desselben und wegen unterlassener Anzeige solcher Konventionen wurde der Vorsteher einer Gemeinde in Fr. 150 Buße verfällt; gleichzeitig wurden verschiedene Einwohner derselben Gemeinde wegen Mißachtung der seuchepolizeilichen Vorschriften zu Bußen von Fr. 10 bis Fr. 75 verurtheilt. Ebenso wurde dem Vorstand einer andern Gemeinde eine Buße von Fr. 300 auferlegt, weil er bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche nicht auf der Durchführung der angeordneten Stallsperrre bestand, sondern diese dem Entscheide der Gemeindeversammlung überließ, welche dann einen gesetzwidrigen Beschluß faßte; ferner weil er nicht für Beobachtung des über die Ziegen verhängten Weidebannes sorgte, die Verstellung seuchekranker Thiere aus einer Alp in die Maiensäße trotz abschlägigen Bescheides der Sanitätsbehörde zuließ, auch die erfolgten Ueber-

treten des Gesetzes nicht zur Anzeige brachte und sich mehrfacher Widersetzlichkeit gegen Beschlüsse des Sanitätsrathes schuldig machte.

Ein bundesrätlicher Entscheid vom 5. April 1882 betreffend Fleischpolizei.

Eine Beschwerde eines Metzgers aus dem Kanton Nidwalden wegen Verletzung der Gewerbefreiheit durch die ihm von Seiten der dortigen Behörden auferlegte Verpflichtung, im öffentlichen und nicht in dem ihm gehörigen Schlachthaus zu schlachten, wird, gestützt auf folgende Erwägungen, als unbegründet abgewiesen:

1) In Artikel 31 der Bundesverfassung ist die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, jedoch unter der Bedingung, daß den Kantonen nicht bloß sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen (litt. b), sondern auch im Allgemeinen Verfügungen über die Ausübung von Gewerben (litt. c) vorbehalten bleiben; wobei im Schlußsatze des Artikels 31 nur die Wegleitung gegeben ist, daß diese Verfügungen den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen dürfen.

2) Die Verordnung des Landrathes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 23. April 1869, wodurch die Gemeinderäthe ermächtigt worden sind, für das Schlachten von Groß- und Kleinvieh besondere Lokale zu bezeichnen, in denen allein geschlachtet werden darf, erscheint als eine vollkommen zulässige Verfügung über die Ausübung dieses Gewerbes, die auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus gerechtfertigt ist und in allen größeren Ortschaften der Schweiz ebenfalls besteht, ohne daß darin eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit gefunden wurde.

Wuthkrankheit und Hundesteuer in Bayern.

Die Zahl der in Bayern an Wuth gestorbenen Menschen betrug 1874: 29; 1875: 23; 1876 (Einführung der Hundesteuer): 13; 1877: 8. — 1879 betrug die Zahl der zu versteuernden Hunde: 204,000; 1880: 197,000; 1881: 190,000. Die Einnahmen beliefen sich per Jahr beiläufig auf 1 Million Mark.

Ansteckende Thierkrankheiten im Jahre 1880 in Belgien.

1) Wuthkrankheit: 575 Fälle, wovon 5 bei Pferden, 49 beim Rindvieh, 515 bei Hunden, 2 bei Kazen und 4 bei

Schweinen. Es bestand gegenüber dem Vorjahre die enorme Vermehrung von 261 Fällen. Von einer Kuh, bei welcher sich die Wuthsymptome schon deutlich manifestirten, wurde die Milch ohne irgendwelchen Nachtheil genossen.

2) Milzbrand. Derselbe soll in 57 Bezirken aufgetreten sein und zwar ohne ernstliche Verluste zu verursachen.

3) Rotz-Wurmkrankheit. Von 507 rotzverdächtigen Pferden wurden 493 abgethan. Eine rotzige Stute wurde einige Tage, nachdem sie ein Junges geworfen, vertilgt. Ihr Fohlen, das man mittelst eines Saughornes aufziehen wollte, erkrankte bald und ging schon nach 24 Stunden an Rotz zu Grunde.

4) Die Maul- und Klauenseuche war in 194 Bezirken aufgetreten.

5) Lungenseuche. An dieser Krankheit theils waren erkrankt, theils waren derselben verdächtig 1718 Thiere, wovon 1340 auf polizeilichen Befehl und 374 ohne solchen abgeschlachtet wurden. Von 1228 dieser Thiere wurde das Fleisch konsumirt. Gegenüber dem Vorjahre bestand eine Abnahme von 321 erkrankten Thieren. Oefters habe die Krankheit in von mehreren Rindern bewohnten Ställen nur ein oder zwei Opfer gefordert und die übrigen verschont. Dr. Wehenkel sagt in seinem Jahresrapporte, dem wir diese Daten entnehmen, daß zwischen den Ställen, in welchen inokulirt wurde, und zwischen denjenigen, wo dieß nicht gethan wurde, kein auffälliger Unterschied hinsichtlich der Frequenz der Seuchenfälle sich bemerklich gemacht habe. W. meint, die Frage der Willems'schen Impfung sei noch nicht gelöst.

Für die auf polizeiliche Anordnung hin abgeschlachteten Pferde und Rinder belief sich die Entschädigungssumme auf Fr. 193,944.

Seuchen und ansteckende Thierkrankheiten im Jahre 1880 in Württemberg.

Rotz und Hautwurm: 66 Fälle. Milzbrand: 41 Fälle; 26 Thiere sind gefallen und 15 wurden getödtet. Lungenseuche. Diese trat in sämtlichen vier Kreisen in 85 Orten in 187 Ställen mit einer Viehbevölkerung von 1112 Häuptionern bei 356 auf. Die Seuchenfälle wurden jedoch nach Röckl und Zipperlen, den Berichterstatlern, sehr häufig verheimlicht. Bläschenausschlag an den Genitalien: 423 Fälle in 46 Ortschaften und in 261 Ställen. Infizirt waren 412 Rinder, 1 Zuchthengst und 10 von diesem bedeckte Stuten. Einzig in

der Stadt Riedlingen trat diese Krankheit in 101 Ställen bei 229 Thieren auf. Schafräude: Ställe bzw. Heerden: 72 mit 7677 erkrankten Thieren, wovon 175 fielen. Kuhpocken bei 5 Thieren in 3 Ställen. Maul- und Klauenseuche: 5 Thiere in 3 Ortschaften und in 3 Ställen. Das Rothlauffieber der Schweine trat, wie alljährlich, ziemlich häufig auf und forderte an einzelnen Orten viele Opfer, so daß oft die Hälfte zu Grunde ging.

Die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in Preussen vom 1. April 1880 bis 31. März 1881.

Der Milzbrand ist in 209 Kreisen, 630 Ortschaften, aufgetreten und sind an demselben 56 Pferde, 1174 Rinder, 569 Schafe und 47 Schweine (?) gefallen. Genesen von der Krankheit sind 1 Pferd und 128 Rinder; von den erkrankten Schafen und Schweinen (?) ist kein Stück gerettet worden. Am stärksten verseucht waren die Provinzen Posen, Schlesien und Sachsen. Im Quartal Oktober bis Dezember 1880 gingen in einem Parke des Teltower Kreises 40 Stück Dammwild und 4 Wildschweine an Milzbrand zu Grunde. In Folge von Milzbrandinfektion sind 35 Menschen schwer erkrankt und von denselben 10 gestorben. Die Infektion erfolgte durchgehends beim Schlachten kranker Thiere, bzw. durch das Abhäuten oder Vergraben von Milzbrandkadavern.

Die Maul- und Klauenseuche trat in den ersten beiden Berichtsquartalen nur ganz vereinzelt auf, erlangte während des dritten Quartals in der Provinz Hannover eine größere Verbreitung, herrschte im vierten Quartal in den westlich der Elbe gelegenen Provinzen mehr oder weniger stark. Im Berichtsjahre waren 614 Ortschaften in 182 Kreisen verseucht; 14,908 Rinder, 3226 Schafe und 209 Schweine wurden von der Krankheit ergriffen und sind 23 Rinder, 19 Schafe und 15 Schweine gefallen, bzw. in Folge bösartiger Nachkrankheiten an den Fußenden getödtet worden.

Die Lungenseuche läßt sowohl hinsichtlich der Verbreitung als auch der Zahl der erkrankten Thiere gegenüber dem Vorjahre im Allgemeinen eine Abnahme erkennen. In 176 Ortschaften sind in 68 Kreisen 1653 Stücke Rindvieh an der Seuche erkrankt, 67 gefallen, 1518 auf polizeiliche Anordnung und 164 auf Begehren der Besitzer getödtet worden. Am Schlusse des Berichtsjahres verblieben noch 73 infizierte Viehbestände. Fast die Hälfte sämmtlicher Krankheitsfälle fielen auf

die Provinz Sachsen. 31 Seuchenausbrüche konnten auf die Einschleppung durch Vieh aus dem Auslande zurückgeführt werden, wovon 15 einzig durch in Bayern angekaufte Zugochsen.

Die aus den Provinzial- und Kommunalverbänden geleisteten Entschädigungen betragen Fr. 394,510. 30 (weniger als im Vorjahre Fr. 21,784. 70).

Die Rotz-Wurmkrankheit erweist gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung der Verlustfälle. Im Ganzen sind in 735 Ortschaften von 253 Kreisen 2301 Pferde an Rotz-Wurm erkrankt, 156 gefallen, 1992 auf polizeiliche Anordnung und 209 auf Veranlassung der Besitzer getödtet worden. Von den auf polizeiliche Anordnung getödteten rotzkranken Pferden entfielen auf größere Güter 20,73 %, auf kleinere Ackerwirthschaften 37,59 %, auf Fuhrwerkbesitzer 31,68 %, unbestimmt 10 %. Bei 137 auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferden ist bei der Obduktion das Vorhandensein der Rotzkrankheit nicht bestätigt worden. In Folge von Rotzinfektion sind drei Menschen erkrankt und davon zwei gestorben.

Die Provinzial- und Kommunalverbände hatten eine Entschädigungssumme von 381,369 Franken zu leisten (weniger Fr. 51,972 als 1879/80). Die Beiträge für jedes Pferd bewegen sich zwischen 21 Cts. und Fr. 1. 12. Ueberdieß wurden aus der Staatskasse für auf polizeiliche Anordnung getödtete Pferde Fr. 75,179. 87 Entschädigung bezahlt (Fr. 11,730. 48 mehr als im Vorjahre).

Die Schafpocken herrschten im Ganzen in 1732 Ortschaften von 139 Kreisen in 3087 Gehöften. In 745 Gehöften wurden Schutzimpfungen vorgenommen und trugen diese viel zur Weiterverbreitung bei. Gefallen sind 16,678 Schafe. Es wurde konstatirt, daß das Pocken-Kontagium infizirt gewesener Ställe 4—7 Monate über sich wirksam erhalten könne.

Die Beschälseuche der Pferde kam im Berichtsjahre nicht vor, dagegen wurde in 168 Ortschaften von 55 Kreisen der Bläschenausschlag an den Genitalien bei 68 Pferden und 814 Rindviehstücken konstatirt.

Die Räude der Pferde und Schafe ist in 188 Kreisen, in 436 Gehöften bei 970 Pferden und 17,391 Schafen beobachtet worden. 99 räudige Pferde sind gefallen und 44 auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Die Hundswuth hat im Berichtsjahre eine sehr erhebliche Verbreitung erlangt, namentlich im vierten Quartal. Im Ganzen sind im Berichtsjahre in 227 Kreisen an der Wuth erkrankt und gefallen oder getödtet worden: 672 Hunde, 15 Pferde,

155 Rinder, 46 Schafe und 17 Schweine; ferner wurden 362 herrenlos herumirrende, wuthverdächtige und 1440 von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden gebissene Hunde auf polizeiliche Anordnung getödtet. Sicher beobachtete Inkubationszeiten sind: bei Hunden zwischen 11 und 138 Tage, bei Pferden zwischen 12 und 184 Tage, bei Rindern zwischen 13 und 162 Tage, bei Schafen zwischen 10 und 61 Tage und bei Schweinen zwischen 14 und 25 Tage. An Wasserscheu starben 10 Menschen.

Viehwährschaftskonkordatliches.

Solothurn. — Den 30. April abhin hat das Solothurner Volk die Gesetzesvorlage über den Rücktritt vom Viehwährschaftskonkordate mit großer Mehrheit angenommen.

Waadt. — Unterm 11. Mai 1882 beschloß der waadtländische Große Rath den Rücktritt Waadts vom Viehwährschaftskonkordate, dem er im Jahre 1854 beigetreten war. Der Beschluß lautet:

..... Art. 3. Beim Handel mit Viehwaare besteht für verborgene Fehler für verkaufte oder vertauschte Thiere keine andere Währschaft als diejenige, die zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Diese Verträge müssen, unter Androhung von Nichtigkeit, schriftlich in zwei von den Kontrahenten unterzeichneten Doppeln ausgefertigt sein.

Art. 4. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verträge sind von der Stempelsteuer befreit; immerhin müssen sie behufs rechtlicher Gültigkeit vor Gericht, und zwar ein jedes Doppel von zwei Seiten für sich, gleichviel welches dessen Format sei, vorher mit einem 10 Centimes werthigen Stempelzeichen versehen sein, insofern wenigstens die Verträge nicht auf der Rückseite des Gesundheitsscheines niedergeschrieben worden sind.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz, das dem Bundesrathe und durch diesen den Konkordatskantonen mitgetheilt werden wird, tritt mit dem 1. Juli 1882 in Kraft.

Personalien.

In seiner Sitzung vom 5. April 1882 wählte der Bundesrath an Stelle des verstorbenen Hrn. Rud. Zangger den Hrn. Major Denis Potterat von Niedens, wohnhaft in Yverdon, zum eidgenössischen Oberpferdearzt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstlieutenant, mit Amtssitz in Bern. Unterm

21. gl. M. sind ihm auch die Funktionen eines eidgenössischen Viehseuchenkommissärs provisorisch übertragen worden.

Hr. Ernst Heß, von Dürrenroth (Bern), bisheriger Assistent, wurde als Hilfslehrer für Chirurgie und Operationslehre, und Hr. Emil Noyer, von Sugiez (Freiburg), als erster klinischer Assistent, wobei ihm zugleich die ambulatorische Klinik übertragen wird, an die Thierarzneischule in Bern gewählt.

Die Gesellschaft der medizinischen Wissenschaften in Lyon ernannte in ihrer Sitzung vom 2. März abhin Hr. S. Arloing, Professor an der Lyoner Thierarzneischule, zu ihrem Vizepräsidenten.

Auszeichnung. Dem Landesthierarzte und ständigen Hilfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen, August Zündel, zu Straßburg, ist das Ritterkreuz des Großh. luxemb. Ordens der Eichenkrone verliehen worden.

In ihrer Sitzung vom 11. April abhin ernannte die französische Académie de médecine mit 46 von 47 Stimmenden Hr. Thiernesse, Direktor der Thierarzneischule zu Brüssel, als Korrespondenten der Veterinärabtheilung.

Hr. Wirtz, Direktor der Thierarzneischule zu Utrecht, erhielt von der medizinischen Fakultät der Universität dieser Stadt den Titel eines Doctor medicinæ honoris causa.

Verlag von **August Hirschwald** in **Berlin**.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn bei **Jent & Gassmann**:

Die Pferdestaupe.

Monographie

nach eigenen Beobachtungen

von Prof. W. Dieckerhoff.

1882. gr. 8°. Preis Fr. 6. 15.

Verlag von **B. F. Voigt** in **Weimar**.

Die Krankheiten des Hausgeflügels.

Von Dr. med. F. A. Zürn,

Professor der Veterinärwissenschaften an der Universität Leipzig.

Mit 76 in den Text eingedruckten Illustrationen und einem Titelbilde.

In illustr. Umschlag. 1882. Gr. 8°. Geh. Fr. 8.

Vorräthig in allen Buchhandlungen, in Solothurn bei **Jent & Gassmann**.